Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Freitag, 28. September 2018 | Jahrgang 73 / Nr. 38
Erscheint einmal wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr
www.vorarlberg.at/amtsblatt

Amtsblatt für das Land Vorarlberg
Vorarlberg unser Land

INHALT: Verordnungen – Regierungssitzung – Landesrechenschaftsberichte politischer Parteien 2017

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch über die Zulassung der zeitweisen Bejagung von Nilgänsen und Rostgänsen in der Wildregion 5.3 (Feldkirch)

Gemäß § 27a Abs. 2 lit. a und d sowie Abs. 5 der Jagdverordnung, LGBl.Nr 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 72/2007, wird verordnet:

§ 1
Nutzungszeiten und Nutzungsarten

(1) Nilgänse und Rostgänse dürfen in den Jagdjahren 2018/2019 und 2019/2020 in der Wildregion 5.3 (Feldkirch) im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. März bejagt werden. Die Bejagung ist nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Jagdschutzorganes zulässig.
(2) Eine Bejagung ist nur mit jagdrechtlich zulässigen Mitteln und Methoden erlaubt.

§ 2
Höchstabschusszahl

Es dürfen höchstens 30 Nilgänse und 10 Rostgänse pro Jagdjahr erlegt werden.

§ 3
Informations- und Meldepflicht

(1) Getätigte Abschüsse von Nilgänsen und Rostgänsen sind mittels Abschussmeldekarte der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch zu melden.
(2) Innerhalb der eingeräumten Schusszeit hat jeweils der Jagdnutzungsberechtigte bzw. das Jagdschutzorgan der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch monatlich die Bestandsentwicklung bzw. Bestandsveränderung per E-Mail mitzuteilen.

§ 4
Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch über die Zulassung der zeitweisen Bejagung von Nilgänsen im Genossenschaftsjagdgebiet Rankweil, ABl.Nr. 36/2017, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann
Mag. Herbert Burtscher

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über
eine Änderung der Festsetzung abweichender Schuss- und Schonzeiten
in der Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermieltal-Netza)
für das Jagdjahr 2018/2019

Auf Grund des § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 27 Abs. 1 und 27a Abs. 1 Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1955 in der geltenden Fassung, wird die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 10. April 2018, Zl. BHBL-II-5330-6//-65, unter anderem über die Festsetzung abweichender Schuss- und Schonzeiten wie folgt geändert:

Im § 4 – Festsetzung abweichender Schuss- und Schonzeiten entfällt der Abs. 2.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Johannes Nöbl

---

31. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung
am 25. September 2018

BESCHLÜSSE:

Die Erlassung der Verordnung des Landeshauptmannes über die Betrauung eines Mitgliedes der Landesregierung mit der Funktion des Präsidenten oder der Präsidentin der Bildungsdirektion für Vorarlberg wird befürwortet.

Das Gesetz über eine Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes 1988, das Gesetz über eine Änderung des Gemeindeangestelltengesetzes 2005, das Gesetz über eine Änderung des Antidiskriminierungsgesetzes, das Gesetz über eine Änderung des Raumplanungsgesetzes und das Gesetz über eine Änderung des Grundverkehrsgesetzes werden dem Landtag vorgelegt.

Die Satzungsänderung des Hilfswerks der Stadt Dornbirn-Fonds wird genehmigt.

Der Bezahlung der Betriebskostenabrechnung 01-06/2018 des Vorarlberger Kinderdorfes für die Expituren der Sozialpädagogischen Schule Schlins in Feldkirch und Wolfurt wird zugestimmt.

Der connexia gem. GmbH (Aktion Demenz 2018), verschiedenen Antragsstellern (Gewährung von Beihilfen zur Behebung von Elementarschäden im Privatvermögen, Qualitätsverbesserung Beherbergung, Wirtschaftsstrukturförderung, Förderung von Betrieben der Lebensmittel-Nahversorgung, Überbetriebliche Lehrausbildung 2018/2019), der ÖBB Infrastruktur AG (Bahnhof Lustenau, Planungskosten Park & Ride sowie Bike & Ride und Vorplatz), der Gemeinde Düns (Errichtung Spielplatz Kirchweg, Förderungsaufstockung aufgrund begründbarer Projektergänzungen) und der Marktgemeinde Rankweil (Sanierung Radwegbrücke „Alte Eisenbahnbrücke“) werden Beiträge gewährt.

Die LKF-Gebühren-, Pflege- und Sondergebührenverordnung 2018 wird geändert.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Harald Schneider

Rechenschaftsbericht

der Sozialdemokratischen Partei Österreichs
Landesorganisation Vorarlberg für das Jahr 2017

Einnahmen gem. § 5 (4) PartG		
		EUR
1. Mitgliedsbeiträge		32.850,84
2. Fördermittel		339.339,01
3. Beiträge von den der Partei angehörenden Mandatare und Funktionäre		47.145,40
4. Einnahmen aus sonstigem Vermögen		20.646,88
5. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12)		1.000,00
6. Sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind		120.223,42
Davon interne Verrechnung	102.590,88	
Summe Einnahmen		561.205,55
Ausgaben gem. § 5 (5) PartG		
		EUR
1. Personal		162.365,74
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen GWG		105.058,51
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse		87.832,87
4. Veranstaltungen		60.317,61
5. Fuhrpark		32.475,49
6. sonstiger Sachaufwand für Administration		1.356,26
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit		553,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten		3.887,59
9. Kreditkosten und -rückzahlungen		845,18
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten		1.468,54
11. Zahlungen an nahestehende Organisationen		0,00
12. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten		5.184,23
13. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind		11.876,75
Summe Ausgaben		473.221,77
Saldo (Einnahmen minus Ausgaben)		87.983,78

Auflistung der Verwendung von Fördermittel gem. § 10 Abs. 1 PFG und deren widmungsgemäßen Verwendung gem. § 3 Abs. 4 PFG

Die im Berichtsjahr vereinnahmten Förderungen gem. § 3 PFG in Höhe von EUR 339.339,01 wurden ausschließlich gem. § 3 Abs. 4 PFG des Landes Vorarlberg für landespolitische Arbeit der Partei im Land verwendet.

Liste der Spender und Spenderinnen gem. § 10 Abs. 2 lit. c PFG

Gem. § 10 Abs. 1 PFG wurden Spenden von Personen, deren Namen nicht feststellbar ist, sowie Spenden, bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende einer nicht genannten dritten Person handelt, nicht angenommen. Insgesamt wurden im Berichtsjahr Spenden von EUR 1.000 vereinnahmt.

Beratungsunternehmen und Werbeagenturen

Im Berichtsjahr wurden keine Honorare an Beratungsunternehmen und Werbeagenturen bezahlt.

Prüfungsvermerk

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher (Aufzeichnungen) der politischen Partei sowie der vom Landesgeschäftsführer erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht der Rechenschaftsbericht der Sozialdemokratischen Partei Österreichs, Landesorganisation Vorarlberg, für das Kalenderjahr vom 1. Jänner 2017 bis zum 31. Dezember 2017 in dem geprüften Umfang den Vorschriften des Parteiengesetzes sowie den landesgesetzlichen Vorschriften des Parteienförderungsgesetzes des Landes Vorarlberg. Nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher (Aufzeichnungen) des Landtagsclubs sowie der vom Clubdirektor erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht die Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben des Sozialdemokratischen Landtagsclubs Vorarlberg, für das Kalenderjahr vom 1. Jänner 2017 bis zum 31. Dezember 2017 in dem geprüften Umfang den landesgesetzlichen Vorschriften des Parteienförderungsgesetzes des Landes Vorarlberg.

Wien, am 19. September 2018

Merkur Control Wirtschaftsprüfungsges.m.b.H.
Mag. Sabine Studera, Wirtschaftsprüferin
A-1130 Wien, St. Veit-Gasse 50

Rechenschaftsbericht

der Vorarlberger Freiheitliche – FPÖ für das Jahr 2017
gemäß § 10 Abs. 2 Parteienförderungsgesetz – PFG LGBl.Nr. 52/2102, 2/2013, 44/2013

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs. 4 PartG vorgeschriebenen Gliederung

	EUR
1. Mitgliedsbeiträge	17.414,22
2. Fördermittel	681.899,02
3. Beiträge der jeweiligen Partei angehörenden Mandatare und Funktionäre	79.459,68
4. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	50,22
5. Sonstige Erträge und Einnahmen	2.407,40
Jahresgesamtsumme	781.230,54

2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Personal	338.362,95[1]
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen GWG	64.053,53
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	30.385,66
4. Fuhrpark	9.559,38
5. Sonstiger Sachaufwand für Administration	16.282,77
6. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	6.840,00
7. Kreditkosten und -rückzahlungen	12.032,49
8. Ausgaben für Reisen und Fahrten	2.036,42
9. Wahlwerbungsausgaben NRW 2017	60.846,91
Jahresgesamtsumme	540.400,11

[1] davon für NRW 2017: EUR 5.010,53

Sonstige Angaben:
- gem. § 10 Abs.1 lit.c : Spenden: Leermeldung
- gem. § 10 Abs.1 lit.d : Werbeagentur: Leermeldung

Bregenz, am 19. Juni 2018

Christian Klien — Landesgeschäftsführer
Siegfried Neyer — Finanzreferent

Zusammenfassende Beurteilung

Nach Überprüfung der Aufzeichnungen und der dazugehörigen Unterlagen über die widmungsgemäße Verwendung der Förderung gemäß § 3 Abs. 4 PFG (LGBI.Nr. 52/2012, 2/2013, 44/2013) in der Höhe von EUR 681.899.02 für das Jahr 2017 stelle ich fest, dass kein Anlass zu Beanstandungen gegeben ist.

Weiters stelle ich nach Überprüfung des Rechenschaftsberichtes, der zugehörigen Aufzeichnungen und Unterlagen für das Jahr 2017 fest, dass kein Anlass zu Beanstandungen gegeben ist.

Wien, am 22. Juli 2018

Mag. Peter Zacke
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
A-1050 Wien, Hamburgerstraße 11/5

Medieninhaber und Herausgeber: Land Vorarlberg. Redaktion und Verwaltung: Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, amtsblatt@vorarlberg.at, www.vorarlberg.at/amtsblatt

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.